

Stadt Reinfeld, Bebauungsplan Nr. 22, 1. BA
Faunistische Bestandserfassung
und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
Fledermäuse und Brutvögel der Freiflächen und Gehölze



Auftraggeber: **Proske Landschaftsarchitektur**
 Körnerstraße 5
 19055 Schwerin

Verfasser: **Gutachterbüro Martin Bauer**
 Theodor-Körner-Straße 21
 23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, den 30. Oktober 2016

Inhaltsverzeichnis:

1	Einleitung	3
2	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	4
3	Gesetzliche Grundlagen.....	8
4	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände.....	11
4.1	Fledermäuse	11
4.1.1	Methodik.....	11
4.1.2	Ergebnisse	11
4.1.3	Auswirkung des Vorhabens auf die Fledermäuse.....	12
4.2	Brutvögel.....	14
4.2.1	Methodik.....	14
4.2.2	Ergebnisse	14
4.2.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel.....	17
5	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse	17
5.1	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	18
5.2	Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen	18
5.3	Vorsorgemaßnahmen.....	18
6	Rechtliche Zusammenfassung	19
7	Literatur.....	20

Bearbeiter: Martin Bauer

1 Einleitung

Die Stadt Reinfeld hat den Bebauungsplan Nr. 22 aufgestellt. Überplant wird das Gelände des Pflegeheimes. Im 1. Bauabschnitt ist der Abbruch des Westflügels vorgesehen. Danach erfolgen die Errichtung eines neuen Gebäudes westlich des derzeitigen Gebäudebestandes und die Neugestaltung der Freiflächen. Im vorliegenden Gutachten werden die artenschutzrechtlichen Erfordernisse der Fledermäuse und Brutvögel der Freiflächen und Gehölze betrachtet.

Entsprechend erfolgte die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) auf Grundlage einer aktuellen Bewertung der Habitatstrukturen der planungsrelevanten Artengruppen. Es liegt ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) für den Gebäudebestand vor (BIOPLAN, 2016). Dieser basiert auf einer Potenzialabschätzung. Weiterhin liegt eine Biotopkartierung des betroffenen Geländes vor (INGENIEURBÜRO UHLE, 2016). Die vorliegenden Gutachten werden im Weiteren berücksichtigt.



Abbildung 1: aktuelle Planungsabsicht (Quelle: Proske Landschaftsarchitektur) mit Darstellung der zu rodenden Gehölzbestände (rote Kreise)

2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet des vorliegenden Gutachtens umfasst die zu rodenden Gehölze und Freiflächen. Der Biotopbestand wird in Abbildung 2 dargestellt. Grundlage bildet die „Biotoperfassung im Bereich des Pflegeheimes am Kaliskaweg Reinfeld“ (INGENIEURBÜRO UHLE, 2016). Der gesamte Außenbereich des Pflegeheimes wird durch intensiv gepflegte Grünanlagen geprägt.

Dabei handelt es sich sowohl um Strauch- und Baumbestände als auch um regelmäßig gemähte Rasenflächen und Rabatten mit Zwergsträuchern und Stauden. Insgesamt handelt es sich um eine Parkanlage. Neben offensichtlich gepflanzten Bäumen wachsen zahlreiche Gehölze und Gebüsch sukzessiv auf. Bei den Großbäumen handelt es sich überwiegend um heimische Baumarten. Bei den Strauchbeständen sind neben heimischen Arten auch Ziergehölze vorhanden. Häufige Straucharten sind Feld-Ahorn, Roter Hartriegel, Gemeine Hasel, Hainbuche, Gemeiner Flieder, Mispeln, Mahonie, Schneebeere und Gemeiner Liguster. Stellenweise ist der Großbaumbestand komplett mit niedrigen Sträuchern und etwas Jungbaumwuchs unterbaut.



Abbildung 2: Biotopbestand (Quelle: Ingenieurbüro Uhle) im Untersuchungsgebiet



Abbildung 3: zum Abbruch vorgesehener Westflügel mit Freiflächen und Gehölzen, auf denen der Neubau vorgesehen ist. Die Stieleiche im Hintergrund wird erhalten



Abbildung 4: Verbindungsbau zwischen Westflügel und übrigen Gebäudebestand (Abbruch vorgesehen)



Abbildung 5: diese Stieleiche (Baum Nr. 87) wird im Bestand erhalten



Abbildung 6: Innenhof des Pflegeheims mit älteren Schwarzkiefern (Baum Nr. 63 und 64), diese werden gerodet, links der abzubrechende Westflügel



Abbildung 7: Zufahrt zum Pflegeheim, die Gehölze rechts des Weges werden überwiegend gerodet



Abbildung 8: Rattenköder im Gebiet deuten auf ein erhöhtes Vorkommen der Wanderratte hin

3 Gesetzliche Grundlagen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, dessen Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß den Maßgaben des § 15 BNatSchG zu regeln ist.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) zutreffen.

Werden solche Verbotstatbestände erfüllt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG (für Projekte die nicht im Rahmen einer Bebauungsplanung umgesetzt werden) gegeben sind.

Für Vorhaben im Rahmen der Bebauungsplanung ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständigen Naturschutzbehörden erforderlich.

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer europarechtlich geschützten Art durch ein Vorhaben trotz Kompensationsmaßnahmen, ist die Baumaßnahme unzulässig.

Es werden nachfolgend die Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel betrachtet, da nur diese Artengruppen potenziell betroffen sein können. Alle weiteren Arten und Artengruppen wurden im Vorfeld im Zuge der Relevanzprüfung ausgeschlossen.

Naturschutzrechtliche Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens

Bei baulichen Planvorhaben sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Es ist abzu prüfen, inwiefern das Planvorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte sowie andere Tier- und Pflanzenarten (Anhang EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. Arten der FFH-Richtlinie) hat.

In § 44 Bundesnaturschutzgesetz Abs.1 Nr.1- 4 ist folgendes dargelegt:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 BNatSchG ist weiterhin jedoch auch folgendes vermerkt (Abs. 5):

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nachfolgende Arten sind zu berücksichtigen:

- I sämtliche europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VSchRL und den dazugehörigen Anlagen einschl. regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 VSchRL
- II sämtliche Arten des Anhangs IV a FFH-RL
- III Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) Artikel 1 unterliegen alle europäischen wildlebenden Vogelarten den gesetzlichen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie. Entsprechend ist § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzuwenden. Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 834/2004 vom 28. April 2004), aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind streng geschützte Arten, besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3) aufgeführt sind.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;

b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;

c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;

d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;

e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Beeinträchtigungsverbote im Rahmen des Planvorhabens gelten grundsätzlich für alle Arten, die der Gesetzgeber unter Schutz gestellt hat. Im Hinblick auf die Durchführung einer SAP ist aber eine naturschutzfachliche Auswahl von geschützten Arten, die sog. Gruppe der planungsrelevanten Arten, zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der zu prüfenden Arten/Artengruppen wurden die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen/Biototypen ermittelt und einbezogen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wird geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen, measures that ensure the Continued Ecological Functionality of a breeding place/ resting site, Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht vor.

4 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

Das Vorhabengebiet bzw. die artenschutzrechtlich relevanten angrenzenden Flächen, besitzen nur eine Bedeutung für die nachfolgend aufgeführten und ausführlich untersuchten planungsrelevanten Artengruppen. Der Untersuchungsumfang und die Auswahl der Artengruppen sind mit dem Fachdienst Naturschutz des Landkreises Stormarn abgestimmt.

4.1 Fledermäuse

Die Betrachtung der Artengruppe der Fledermäuse erfolgte mit der Zielstellung, den Bestand an Gehölzen, der zur Fällung/Rodung vorgesehen ist, bezüglich der aktuellen Habitatfunktion für Fledermäuse zu bewerten. Der Gebäudebestand wurde im Zuge eines gesonderten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) durch das Büro BIOPLAN (2016) auf Grundlage einer Potenzialabschätzung bewertet. Die im Rahmen der Erfassungen zu diesem AFB festgestellten bzw. vermuteten Arten werden zur Bewertung herangezogen.

Alle heimischen Fledermausarten sind gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) als „Streng geschützt“ eingestuft. Entsprechend besteht eine artenschutzrechtliche Bedeutung für alle Fledermausarten im Rahmen der Planverfahren bzw. der artenschutzrechtlichen Prüfung.

4.1.1 Methodik

Es erfolgte eine Begehung des Vorhabengebietes am 11. Oktober 2016. Der zur Fällung/Rodung vorgesehene Bestand an Bäumen und sonstigen Gehölzen sowie die Freiflächen wurden visuell begutachtet. Grundlage stellten die vorhandenen Planunterlagen bzw. die Ergebnisse der Biotopkartierung (INGENIEURBÜRO UHLE 2016) dar.

4.1.2 Ergebnisse

Die vom Vorhaben betroffenen Gehölze im Untersuchungsgebiet weisen keine geeigneten Höhlungen auf, die potenziell eine Bedeutung für Arten, die Bäume als Quartierstandort bzw. als Habitatelement nutzen könnten. Es handelt sich bei diesen Arten um klassische Baumfledermäuse wie den Großen Abendsegler, aber auch um überwiegend, aber nicht ausschließlich in Gebäuden „wohnende“ Arten der Gattung *Pipistrellus*. Eine Nutzung des vorhandenen Gehölzbestandes als Sommer- bzw. Winterquartier ist aufgrund der Ergebnisse der Begutachtung auszuschließen. Im Rahmen einer Abendbegehung konnten durch BIOPLAN (2016) im Gebiet insgesamt drei Arten festgestellt werden (vgl. Tabelle 1). Grundsätzlich ist aufgrund der Habitatdiversität in der Umgebung des Vorhabens von einem wesentlich umfangreicheren Artenspektrum an Fledermäusen auszugehen.

Tabelle 1: Artenliste der Fledermäuse (Beobachtungen 2016 durch BIOPLAN)

Artnamen		BArtSchV	RL S-H	RL D	FFH-RL
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Sg	3	V	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Sg	-	-	IV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Sg	V	G	IV

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Schleswig-Holsteins (BORKENHAGEN, 2014) und der Roten Listen der Säugetiere Deutschlands (MEINIG ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 3 Gefährdet
- 4 Potentiell gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen
- V Art der Vorwarnliste

Einstufung der Arten gemäß FFH-Richtlinie

- IV Art gemäß Anhang IV

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
- Sg Streng geschützte Arten

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

4.1.3 Auswirkung des Vorhabens auf die Fledermäuse

Nachfolgend werden die Auswirkungen auf die Artengruppe der Fledermäuse betrachtet und Vorschläge zur Minimierung dieser Wirkungen unterbreitet.

Winterquartiere

Als Winterquartier geeignete größere Baumhöhlen kommen im zur Fällung/Rodung vorgesehenen Baumbestand des Untersuchungsgebietes nicht vor. Solche Baumhöhlen werden vom Großen Abendsegler als Winterquartier genutzt. Der Gehölzbestand des Untersuchungsgebietes weist keine Habitateignung als Winterquartier für Arten, die in Baumhöhlen überwintern auf. Entsprechend ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von maßgeblichen Habitatbestandteilen von Fledermäusen (Winterquartiere) bezüglich des zur Fällung/Rodung vorgesehenen Gehölzbestandes auszuschließen.

Sommerquartiere/Wochenstuben

Neben den eigentlichen Baumfledermäusen wie Großer Abendsegler nutzen sonst eigentlich gebäudebewohnende Arten wie Zwergfledermaus und Rauhautfledermaus gelegentlich auch größere Baumhöhlen als Sommerquartier, Vermehrungsquartier, Balzquartier, Übergangsquartier bzw. Tageshangplatz.

Insgesamt wurden im betroffenen Baumbestand keine größeren Baumhöhlen vorgefunden, die eine Habitatsignung als Sommerquartier für Fledermäuse besitzen könnten. Entsprechend ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von maßgeblichen Habitatbestandteilen von Fledermäusen (Wochenstuben, Sommerquartiere) bezüglich des zur Fällung/Rodung vorgesehenen Gehölzbestandes auszuschließen.

Nahrungsreviere

Das Untersuchungsgebiet besitzt eine Bedeutung als Nahrungshabitat für Fledermäuse (BIOPLAN 2016). Es besteht eine geringe Bedeutung als Nahrungshabitat bzw. als Bestandteil von Nahrungshabitaten für einige Arten, die ihr Vermehrungshabitat bzw. ihr Winterquartier außerhalb des betrachteten Gehölzbestandes haben. Eine Nutzung des Gebäudebestandes des Vorhabenbereiches (Westflügel) wird von BIOPLAN (2016) nicht ausgeschlossen. Aufgrund der relativ hohen Nachweisfrequenz von BIOPLAN (2016) außerhalb des Hauptaktivitätszeitraumes und des Nachweises von Balzverhalten ist eine Bedeutung des Gebäudebestandes insbesondere für Zwergfledermaus und Mückenfledermaus, aber auch für die Rauhautfledermaus anzunehmen. Die Bedeutung der Freiflächen als Nahrungsrevier/Jagdhabitat ist artenschutzrechtlich nur dann als relevant zu betrachten, wenn es sich um quartiernahe Flächen bzw. um Flugtrassen vom Vermehrungshabitat zu den eigentlichen Nahrungshabitaten handelt. Die maßgeblichen Jagd- bzw. Nahrungshabitats liegen außerhalb des Vorhabengebietes. Somit besteht abhängig von der tatsächlichen Nutzung des Gebäudebestandes als Quartier, die aber wahrscheinlich ist, eine artenschutzrechtliche Betroffenheit. Diese Betroffenheit ist aber der Betroffenheit, hervorgerufen durch Quartierverluste nachzuordnen und somit nicht relevant.

Zusammenfassung

Maßgebliche Habitatbestandteile von Fledermäusen (Wochenstuben bzw. Winterquartiere) konnten im und am Gehölzbestand nicht vorgefunden werden. Es besteht lediglich eine potenziell geringe, nachgeordnete Bedeutung der Großbäume als gelegentlicher Tageshangplatz bzw. Übergangsquartier. Bezüglich der Bedeutung der Freiflächen als mögliche Flugachsen für gebäudebewohnende Arten kann keine abschließende Aussage getroffen werden, da die Angaben im Gutachten BIOPLAN (2016) diesbezüglich nicht die erforderlichen Aussagen enthält.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, (Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahme) sollte die Baufeldberäumung einschließlich der Fällung/Rodung der Gehölze im Zeitraum von 1. Oktober bis 15. März erfolgen. Damit wird eine Beeinträchtigung eventuell vorhandener Übergangsquartiere bzw. Tageshangplätze von Fledermäusen und somit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Fledermäuse (bezogen auf die Gehölze) grundsätzlich ausgeschlossen.

Als Vorsorgemaßnahme für die Artengruppe der Fledermäuse sollten im Umfeld Ersatzquartiere für Fledermäuse angebaut werden. Durch diese Ersatzquartiere kann auch die bisher nicht genau definierte aber offensichtlich bestehende Bedeutung des abzubrechenden Gebäudebestandes als Sommerquartier für Fledermäuse kompensiert bzw. an einen anderen Ort verlagert werden. Somit ist durch diese Maßnahmen eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Fledermäuse des Gebäudebestandes ebenfalls auszuschließen.

Zur Bestandstützung der Fledermäuse sind im verbleibenden Baumbestand bzw. am Gebäudebestand insgesamt 8 Quartierelemente für Fledermäuse anzubauen. Es sollten die nachfolgend aufgeführten Modelle der Firma Hasselfeldt verwendet werden, da diese aufgrund eigener Erfahrungen wirkungsvoller sind als die Quartiere anderer Anbieter. Es ist der Anbau von vier Fledermaus-Fassaden-Flachkästen (FFAK-R) am verbleibenden Gebäudebestand zu empfehlen. In diesen Quartierelementen, die gern angenommen werden, sind die Fledermäuse dann „unter Kontrolle“. Diese Elemente können ggf. später an andere Stellen z.B. an den neu zu errichtenden Gebäudebestand umgesetzt werden. Weiterhin sollten 4 Fledermausspaltenkasten (FSPK) am Baumbestand angebaut werden. Der Anbau ist fachgutachterlich zu begleiten. Die Quartiere sollten bis zum 15. März 2017 funktionsfähig hergestellt werden.

4.2 Brutvögel

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Brutvögel der Freiflächen und Gehölze erfolgte am 11. Oktober 2016 eine aktuelle Erfassung der Habitatfunktion für artenschutzrechtlich relevante Brutvogelarten innerhalb des Vorhabenbereiches. Das Untersuchungsgebiet ist nicht Bestandteil eines Europäischen Vogelschutzgebietes, auch liegt keines in planungsrelevanter Nähe. Es liegen Untersuchungsergebnisse aus der Begutachtung der Gebäude BIOPLAN (2016) vor.

4.2.1 Methodik

Es erfolgte eine Begehung des Vorhabenbereiches am 11. Oktober 2016. Der zur Fällung/Rodung vorgesehene Bestand an Bäumen und sonstigen Gehölzen sowie die Freiflächen wurden visuell begutachtet. Grundlage stellten die vorhandenen Planunterlagen bzw. die Ergebnisse der Biotopkartierung dar. Es wurde auch nach verlassenen Nestern gesucht.

4.2.2 Ergebnisse

Der zur Fällung/Rodung vorgesehene Bestand an Baum- und Strauchgehölzen weist aufgrund der Altersstruktur und der Baumartenzusammensetzung, aber insbesondere durch die Lage innerhalb des bebauten Siedlungsbereiches potenziell nur eine nachgeordnete Bedeutung für artenschutzrechtlich relevante Brutvogelarten auf. Die Siedlungsgebüsche und Siedlungsgehölze bestehen teilweise aus nicht heimischen und nicht standortgerechten Gehölzarten. Die Gehölze mit Ausnahme der Großbäume weisen nur ein geringes Alter und damit kaum geeignete Habitatstrukturen für wertgebende Brutvogelarten auf.

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen unter Berücksichtigung der Lage im besiedelten Bereich und bei Betrachtung der Vorbelastungen der bisher zulässigen Nutzung, brüten potenziell die in Tabelle 2 dargestellten Vogelarten im Vorhabengebiet. Bei den potenziellen Arten handelt es sich überwiegend um Freibrüter und Gebüschbrüter. Bodenbrüter sind im Gebiet nicht zu erwarten, da ein hoher Druck durch Hunde, Katzen aus den angrenzenden Siedlungsbereichen besteht. Ebenso besteht auf dem Gelände ein Problem mit Ratten, auf das mehr als 15 Rattenköder im Gelände hinweisen.

Tabelle 2: Artenliste der potenziellen Brutvögel im Untersuchungsgebiet

lfd. Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VSchRL	BArtSchV	RL S-H (2010)	RL D (2016)
1	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	X	Bg	-	-
2	Amsel	<i>Turdus merula</i>	X	Bg	-	-
3	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	X	Bg	-	-
4	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	X	Bg	-	-
5	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	X	Bg	-	-
6	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	X	Bg	-	-
7	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	X	Bg	-	3
8	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	X	Bg	-	-

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Schleswig-Holsteins (KNIEF ET AL. 2010) und der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2016) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

3 Gefährdet

Einstufung der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

X Art gemäß Artikel 1

I Art gemäß Anhang I

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Bg Besonders geschützte Arten

Sg Streng geschützte Art

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.



Abbildung 9: Nistkasten für Nischen bzw. Halbhöhlenbrüter in der zum Erhalt vorgesehenen Stieleiche (Baum Nr. 87)

4.2.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens kommt es zum teilweisen Verlust der Bruthabitate der in Tabelle 2 aufgeführten Arten im Vorhabengebiet. Die Arten der Gehölze können auf angrenzende Habitatstrukturen ausweichen. Bei den betroffenen Brutvogelarten handelt es sich mit Ausnahme von Bachstelze und Hausrotschwanz, nicht um Arten die mehrjährig den gleichen Brutplatz nutzen. Die Habitatfunktion für diese Arten wird im Umfeld weiter erfüllt. Nischenbrüter bzw. Halbhöhlenbrüter wie Bachstelze und Hausrotschwanz nutzen ihre Bruthabitate bzw. den Niststandort über Jahre. Ein Nisthabitat befindet sich im Nistkasten im Baum Nr. 87. Dieser Baum wird erhalten. Dieser Nistplatz wird im Zuge der Baumaßnahmen wohl verlassen. Es ist davon auszugehen, dass das Umfeld um die abzubrechenden Gebäudeteile durch die Störungen, die mit dem Abbruch und dem Neubau des Gebäudebestandes verbunden sind, zur Vergrämung von Brutvogelarten von den ansonsten erhalten bleibenden Bruthabitaten führen werden.

Um mögliche temporäre baubedingten Beeinträchtigungen, die vom Vorhaben ausgehen, deren artenschutzrechtliche Relevanz grenzwertig zu betrachten ist, zu vermeiden, ist die Umsetzung von Vorsorgemaßnahmen bezüglich der Brutvögel zu empfehlen, um eine artenschutzrechtliche Betroffenheit auszuschließen.

Der Nistkasten, der sich im Baum Nr. 87 befindet ist, fachgerecht abzubauen, zu reinigen und an den langfristig zu erhaltenden Baumbestand umzusetzen. Zur Bestandstützung der Halbhöhlen- und Nischenbrüter sind im verbleibenden Baumbestand insgesamt 5 weitere Nisthilfen anzubauen. Es sollten die nachfolgend aufgeführten Modelle der Firma Hasselfeldt verwendet werden, da diese aufgrund eigener Erfahrungen wirkungsvoller sind als die Quartiere anderer Anbieter.

- 2 Stück Nisthöhle U-Oval 30/45
- 2 Stück Nischenbrüterhöhle (NBH)
- 1 Stück Starenhöhle (STH)

Der Anbau ist fachgutachterlich zu begleiten. Die Quartiere sollten bis zum 15. März 2017 funktionsfähig hergestellt werden.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sollte die Baufeldberäumung einschließlich der Fällung/Rodung der Gehölze im Zeitraum von 1. Oktober bis 15. März erfolgen. Damit wird eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Brutvögel (bezogen auf die Gehölze und Freiflächen) grundsätzlich ausgeschlossen. Dies ist als Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahme zu betrachten.

5 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse

Nachfolgend werden die Erfordernisse zur Durchführung von CEF-Maßnahmen, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie von Vorsorgemaßnahmen dargelegt und verifiziert.

5.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen, die vor dem Eingriff in maßgebliche Habitatbestandteile von Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und für Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. für europäische Brutvogelarten, die mehrjährig dieselben Niststätten nutzen (Rauchschnalbe, Mehlschnalbe, Greifvögel usw.) nutzen. Diese Maßnahmen verfolgen das Ziel, die Habitatbestandteile im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen wie den Anbau von Nisthilfen oder die Schaffung der durch das Vorhaben beeinträchtigten Habitatbestandteile funktionsgerecht herzustellen. Durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen wird ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vermieden.

Fledermäuse

Für die Fledermäuse der Gehölze und Freiflächen ist die Umsetzung von CEF-Maßnahmen nicht erforderlich.

Brutvögel

Für die Brutvogelarten der Gehölze und Freiflächen ist die Umsetzung von CEF-Maßnahmen nicht erforderlich.

5.2 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, die Auswirkungen von Vorhaben, die die unter dem Schwellenwert der nachhaltigen Beeinträchtigung liegen, zu kompensieren bzw. die Habitatqualität besonderes schutzwürdiger Arten zu verbessern. Diese Maßnahmen können im Zuge der allgemeinen Ausgleiches erfolgen und hier zu bilanzieren. Hierbei sind aber die Habitatansprüche der Arten zu berücksichtigen.

Fledermäuse

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, sollte die Baufeldberäumung einschließlich der Fällung/Rodung der Gehölze im Zeitraum von 1. Oktober bis 15. März erfolgen. Damit wird eine Beeinträchtigung eventuell vorhandener Übergangsquartiere bzw. Tageshangplätze von Fledermäusen und somit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Fledermäuse (bezogen auf die Gehölze) grundsätzlich ausgeschlossen.

Brutvögel

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, sollte die Baufeldberäumung einschließlich der Fällung/Rodung der Gehölze im Zeitraum von 1. Oktober bis 15. März erfolgen. Damit wird eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Brutvögel (bezogen auf die Gehölze und Freiflächen) grundsätzlich ausgeschlossen.

5.3 Vorsorgemaßnahmen

Als Vorsorgemaßnahmen sind auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu verstehen, die im Rahmen der Eingriffsbilanzierung bzw. deren Kompensation durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sollen gesamtökologisch sinnvoll sein und

etwaige Beeinträchtigungen der Habitatfunktion für Tierarten, auch wenn diese unter den artenschutzrechtlich relevanten Schwellen liegen, kompensieren.

Fledermäuse

Als Vorsorgemaßnahme für die Artengruppe der Fledermäuse sollten im Umfeld Ersatzquartiere für Fledermäuse angebaut werden. Durch diese Ersatzquartiere kann auch die bisher nicht genau definierte aber offensichtlich bestehende Bedeutung des abzubrechenden Gebäudebestandes als Sommerquartier für Fledermäuse kompensiert bzw. an einen anderen Ort verlagert werden. Somit ist durch diese Maßnahmen eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Fledermäuse des Gebäudebestandes auszuschließen. Zur Bestandstützung der Fledermäuse sind im verbleibenden Baumbestand bzw. am Gebäudebestand insgesamt 8 Quartierelemente für Fledermäuse anzubauen. Es sollten die nachfolgend aufgeführten Modelle der Firma Hasselfeldt verwendet werden, da diese aufgrund eigener Erfahrungen wirkungsvoller sind als die Quartiere anderer Anbieter. Es ist der Anbau von vier Fledermaus-Fassaden-Flachkästen (FFAK-R) am verbleibenden Gebäudebestand zu empfehlen. In diesen Quartierelementen, die gern angenommen werden, sind die Fledermäuse dann „unter Kontrolle“. Diese Elemente können ggf. später an andere Stellen z.B. den neu zu errichtenden Gebäudebestand umgesetzt werden. Weiterhin sollten 4 Fledermausspaltenkasten (FSPK) am Baumbestand angebaut werden. Der Anbau ist fachgutachterlich zu begleiten. Die Quartiere sollten bis zum 15. März 2017 funktionsfähig hergestellt werden.

Brutvögel

Um mögliche temporäre baubedingten Beeinträchtigungen, die vom Vorhaben ausgehen, deren artenschutzrechtliche Relevanz grenzwertig zu betrachten ist, zu vermeiden, ist die Umsetzung von Vorsorgemaßnahmen bezüglich der Brutvögel zu empfehlen, um eine artenschutzrechtliche Betroffenheit auszuschließen. Der Nistkasten, der sich im Baum Nr. 87 befindet ist, fachgerecht abzubauen, zu reinigen und an den langfristig zu erhaltenden Baumbestand umzusetzen. Zur Bestandstützung der Halbhöhlen- und Nischenbrüter sind im verbleibenden Baumbestand insgesamt 5 weitere Nisthilfen anzubauen. Es sollten die nachfolgend aufgeführten Modelle der Firma Hasselfeldt verwendet werden, da diese aufgrund eigener Erfahrungen wirkungsvoller sind als die Quartiere anderer Anbieter:
2 Stück Nisthöhle U-Oval 30/45, 2 Stück Nischenbrüterhöhle (NBH), 1 Stück Starenhöhle (STH). Der Anbau ist fachgutachterlich zu begleiten. Die Quartiere sollten bis zum 15. März 2017 funktionsfähig hergestellt werden.

6 Rechtliche Zusammenfassung

Ein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand besteht bei Beachtung der Empfehlungen zur Umsetzung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen bzw. der Vorsorgemaßnahmen für die Artengruppen der Fledermäuse und Brutvögel nicht. Zu beachten ist insbesondere, daß die empfohlenen Maßnahmen auch die Belange des Artenschutzes bezüglich des Gebäudeabbruches abgestimmt sind.

Für die mögliche Betroffenheit der Quartiere von Fledermäusen des Gebäudebestandes, können die Maßnahmen auch als CEF-Maßnahmen gewertet werden. Entsprechend ist die Umsetzung der Maßnahmen bezüglich der Fledermäuse dringend anzuraten, um die Rechtssicherheit vollumfänglich zu gewährleisten.

7 Literatur

BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins - Rote Liste. - Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes SH [Hrsg.], Kiel.

BIOPLAN (2016): Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Reinfeld, Pflegezentrum Kaliskaweg, Prüfung der besonderen Artenschutzbelange gemäß 44 (1) BNatSchG Artenschutzbericht (ASB) für den 1. Bauabschnitt (Teilabriss des Pflegezentrums); unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von Proske Landschaftsarchitektur.

INGENIEURBÜRO UHLE (2016): Biotoperfassung im Bereich des Pflegeheimes am Kaliskaweg Reinfeld; unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von Proske Landschaftsarchitektur.

KNIEF, W., BERNDT, R. K., HÄLTERLEIN, B., JEROMIN, K., KIECKBUSCH, J. J. & B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. -Schr.R. LLUR SH - Natur - RL 20.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005; Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Richtlinien und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es ist gemäß Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung, (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (zuletzt geändert durch den Artikel 22 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009)

Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2003)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie)